



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Oktober 2023  
(OR. en)

14181/23

LIMITE

COMAR 40  
JUR 620  
COJUR 50  
ENV 1118

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0353(NLE)**

---

---

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 580 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 580 final.

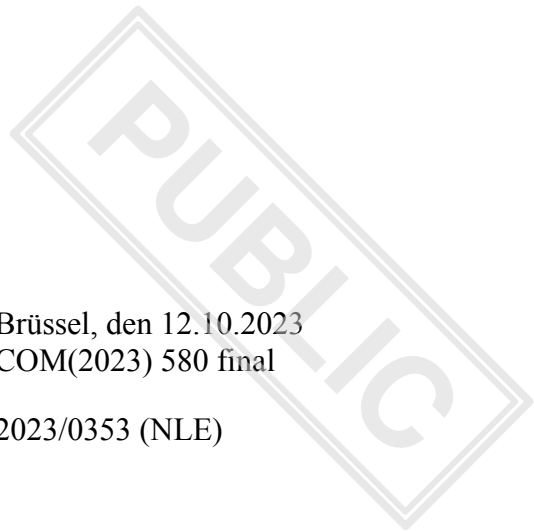
Anl.: COM(2023) 580 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.10.2023  
COM(2023) 580 final

2023/0353 (NLE)



Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse im Namen der Europäischen Union**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Ziel dieses Vorschlags ist es, dass die Kommission vom Rat die Ermächtigung erhält, das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (im Folgenden das „BBNJ-Übereinkommen“) im Namen der Europäischen Union (EU) zu unterzeichnen.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind seit 2004 im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) an einem internationalen Prozess zur Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt. Auf der Grundlage der einschlägigen Ratsbeschlüsse zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Namen der EU<sup>1</sup> führte die Kommission von 2016 bis 2023 Verhandlungen über den Abschluss des BBNJ-Übereinkommens. Der endgültige Wortlaut des BBNJ-Übereinkommens wurde von der BBNJ-Regierungskonferenz<sup>2</sup> am 19. Juni 2023 angenommen. Die EU hat das BBNJ-Übereinkommen am 20. September 2023 unterzeichnet.

Das BBNJ-Übereinkommen befasst sich mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Diese Gebiete machen fast zwei Drittel der Weltmeere und etwa 95 % ihres Volumens aus und umfassen die Hohe See und den internationalen Meeresboden. Das BBNJ-Übereinkommen wird einen besseren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt ermöglichen. Das Übereinkommen behandelt insbesondere Fragen im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen, einschließlich Fragen der Aufteilung der Vorteile, Maßnahmen wie gebietsbezogene Bewirtschaftungsinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebieten, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Kapazitätsaufbau und Transfer von Meerestechnologie.

Das BBNJ-Übereinkommen ist das dritte Durchführungsübereinkommen im Rahmen des SRÜ, zu dessen Vertragsparteien die EU und ihre Mitgliedstaaten zählen. Es wird das SRÜ in Einklang bringen mit den Entwicklungen und Herausforderungen, die sich seit dem Abschluss des Übereinkommens im Jahr 1982 in Bezug auf die biologische Vielfalt der Meere ergeben haben. Es wird auch die Verwirklichung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 14 („Leben unter Wasser“), weiter unterstützen. Das BBNJ-Übereinkommen wird auch dazu beitragen, die im Rahmen des globalen Biodiversitätsrahmens festgelegten Ziele und Vorgaben (die im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommen wurden) zu erreichen, insbesondere das Ziel, bis 2030 eine wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung von mindestens 30 % der Landflächen, Binnengewässer, Küstengebiete und Ozeane der Welt sicherzustellen. Darüber hinaus wird es die Umsetzung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris unterstützen.

---

<sup>1</sup> Vom Rat am 22. März 2016 und am 19. März 2018 angenommen.

<sup>2</sup> Zwischenstaatliche Konferenz über ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse

- **Kohärenz mit der bestehenden Politik der Union**

Die Kommission hat bei den Verhandlungen über den Text des BBNJ-Übereinkommens dafür Sorge getragen, dass dieser in vollem Umfang mit den einschlägigen Unionsvorschriften und -maßnahmen in dessen Geltungsbereich (Umweltpolitik, Seeverkehrspolitik, Sicherheit im Seeverkehr, Energiepolitik, Gemeinsame Fischereipolitik, Politik des Binnenmarkts, gemeinsame Handelspolitik, Politik für Forschung und technologische Entwicklung, Klimapolitik und andere einschlägige Politikbereiche) sowie den entsprechenden bilateralen und multilateralen Übereinkünften, bei denen die EU bereits Vertragspartei ist, im Einklang steht. Das BBNJ-Übereinkommen trägt auch zum europäischen Grünen Deal bei und ist eine Priorität der EU-Agenda für die internationale Meerespolitik.

Da es sich bei dem BBNJ-Übereinkommen um ein Durchführungsübereinkommen zum Seerechtsübereinkommen handelt und Letzteres bereits Bestandteil des Besitzstands der EU ist, hat die Kommission ebenfalls dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen und das im Seerechtsübereinkommen verankerte und im Besitzstand der EU berücksichtigte ausgewogene Verhältnis von Rechten und Pflichten uneingeschränkt beachtet wurden und das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbar ist.

## **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Die Kommission arbeitete während der Verhandlungen eng mit den Mitgliedstaaten zusammen. Außerdem fanden regelmäßige Konsultationen mit einschlägigen Interessenträgern statt, insbesondere mit Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Organisationen, die im Rahmen der VN vertreten sind.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag basiert auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Artikel 218 AEUV enthält Verfahrensvorschriften für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der Europäischen Union und Drittländern oder internationalen Organisationen. Insbesondere sieht Absatz 6 vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission als Verhandlungsführerin nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss erlässt, mit dem der Abschluss einer Übereinkunft im Namen der EU genehmigt wird.

Nach Artikel 191 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV trägt die EU zur Verfolgung der folgenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen und Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

In Anbetracht der Ziele und materiellrechtlichen Bestimmungen des BBNJ-Übereinkommens sowie aller einschlägigen EU-Politikbereiche zeigt der Schwerpunktansatz, dass die umweltspezifische Rechtsgrundlage am besten für den Abschluss des BBNJ-Übereinkommens geeignet ist.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Mit dem BBNJ-Übereinkommen wird eine eigene institutionelle Struktur geschaffen. Dazu gehören ein Sekretariat, ein wissenschaftliches und technisches Gremium, ein Clearing-House-Mechanismus, ein Ausschuss für den Kapazitätsaufbau und den Transfer von Meerestechnologie sowie ein Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile. Die Kosten dieser Gremien werden auf der Grundlage einer VN-Skala unter allen Vertragsparteien des BBNJ-Übereinkommens aufgeteilt.

Die institutionellen Kosten der Durchführung des BBNJ-Übereinkommens für die Europäische Union werden erst nach der ersten Konferenz der Vertragsparteien bekannt sein, die sich auf einen ersten Haushalt für das BBNJ-Übereinkommen einigen sollte.

Neben den institutionellen Kosten dürfte die Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens einen Finanzbedarf für den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und für die Weitergabe von Meerestechnologie schaffen, aber auch beispielsweise für die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die für die Einrichtung, Überwachung und Überprüfung von Meeresschutzgebieten erforderlich sind. Die potenziellen Gesamtkosten werden im Rahmen des BBNJ-Übereinkommens zu gegebener Zeit geschätzt.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BBNJ-Übereinkommen) wurde am 19. Juni 2023 in New York angenommen.
- (2) Gemäß dem Beschluss (EU) 2023/1974 des Rates<sup>2</sup> wurde das BBNJ-Übereinkommen – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – am 20. September 2023 im Namen der Union unterzeichnet.
- (3) Gemäß seinem Artikel 68 Absatz 1 tritt das BBNJ-Übereinkommen 120 Tage nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Das BBNJ-Übereinkommen steht allen Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration offen. Eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde zählt nicht als zusätzliche Urkunde zu den von ihren Mitgliedstaaten hinterlegten Urkunden. Das BBNJ-Übereinkommen steht Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) offen.
- (4) Mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates<sup>3</sup> schloss die Union das Seerechtsübereinkommen in Bezug auf die von ihr geregelten Angelegenheiten, für die ihre Mitgliedstaaten der Union die Zuständigkeit übertragen haben.

---

<sup>1</sup> [Abl. [...] vom [...], S. [...].]

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2023/1974 des Rates vom 18. September 2023 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (Abl. L 235 vom 25.9.2023, S. 1).

<sup>3</sup> Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (Abl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

- (5) In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juli 2023<sup>4</sup> begrüßte der Rat die Annahme des BBNJ-Übereinkommens und betonte das Engagement der Union und ihrer Mitgliedstaaten für die rasche Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens.
- (6) Ziel des BBNJ-Übereinkommens ist es, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse gegenwärtig und langfristig durch die wirksame Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die weitere internationale Zusammenarbeit und Koordinierung sicherzustellen.
- (7) Im Rahmen des BBNJ-Übereinkommens arbeiten die Vertragsparteien für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zusammen, unter anderem indem sie bei der Erreichung der Ziele des Übereinkommens verstärkt und vertieft mit den einschlägigen Rechtsinstrumenten und -rahmen und den zuständigen globalen, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit zwischen diesen Instrumenten, Rahmen und Organen fördern.
- (8) Das BBNJ-Übereinkommen deckt vier Bereiche ab: marinenetische Ressourcen, zusammen mit der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der Vorteile (Teil II des BBNJ-Übereinkommens), Maßnahmen wie gebietsbezogene Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebieten (Teil III des BBNJ-Übereinkommens), Umweltverträglichkeitsprüfungen (Teil IV des BBNJ-Übereinkommens) sowie Kapazitätsaufbau und Weitergabe von Meerestechnologie (Teil V des BBNJ-Übereinkommens). Das BBNJ-Übereinkommen wird die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere ihres Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 14 („Leben unter Wasser“), weiter unterstützen und zur Erreichung der Ziele und Vorgaben des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal beitragen.
- (9) Das BBNJ-Übereinkommen steht im Einklang mit den Umweltzielen der Union gemäß Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nämlich Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen und Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.
- (10) Im Einklang mit Artikel 67 Absatz 2 des BBNJ-Übereinkommens sollte die Union in ihrer Genehmigungsurkunde angeben, in welchem Umfang sie für die durch das BBNJ-Übereinkommen erfassten Angelegenheiten zuständig ist.
- (11) Gemäß Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des BBNJ-Übereinkommens kann die Union von diesem Übereinkommen abweichen, wenn diese Ausnahme ausdrücklich in anderen Artikeln des BBNJ-Übereinkommens vorgesehen ist. Die Union sollte eine Ausnahme machen, um jegliche Rückwirkung der Anwendung der Bestimmungen von Teil II über marinenetische Ressourcen, einschließlich der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der Vorteile, auszuschließen.

---

<sup>4</sup> Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU bei den Vereinten Nationen bei der 78. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, September 2023 – September 2024 (ST 11688/23).

(12) Das BBNJ-Übereinkommen, die Zuständigkeitserklärung und die Ausnahme bezüglich der Rückwirkung gemäß Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des BBNJ-Übereinkommens sollten im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BBNJ-Übereinkommen) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des BBNJ-Übereinkommens ist diesem Beschluss als Anhang 1 beigefügt.

*Artikel 2*

Die nach Artikel 67 Absatz 2 des BBNJ-Übereinkommens erforderliche Zuständigkeitserklärung wird hiermit genehmigt

Die Zuständigkeitserklärung ist diesem Beschluss als Anhang 2 beigefügt.

*Artikel 3*

Die Ausnahme bezüglich der Rückwirkung nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des BBNJ-Übereinkommens wird hiermit angenommen.

Die Ausnahme nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des BBNJ-Übereinkommens ist diesem Beschluss beigefügt (Anhang 3).

*Artikel 4*

Die Kommission hinterlegt im Namen der Union die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 66 des BBNJ-Übereinkommens zusammen mit der Zuständigkeitserklärung und der Ausnahme bezüglich der Rückwirkung nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des BBNJ-Übereinkommens.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*